

Prüfvereinbarung Zahnärzte Thüringen

Zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen,
vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden KZV Thüringen genannt)

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

der **AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Wolfgang Karger

dem **BKK-Landesverband Mitte,**
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der **IKK classic**

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau**
(SVLFG), Kassel

der **KNAPPSCHAFT**
Regionaldirektion Frankfurt

den nachfolgend benannten Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
 - **BARMER**
 - **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
 - **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

(nachstehend „Krankenkassen bzw. Verbände“ genannt)

wird auf der Grundlage der §§ 106 und 106a - c SGB V folgende Vereinbarung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung (Prüfvereinbarung) geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A Einrichtung von Prüfungseinrichtungen und Datenbasis

§ 1 Grundsätze

§ 2 Prüfungsstelle

§ 3 Beschwerdeausschuss

§ 4 Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses

§ 5 Datenbasis/Datenschutz

B Verfahren

§ 6 Prüfungsarten

§ 7 Verfahrensgrundsätze

C Antragsprüfung

§ 8 Einleitung

§ 9 Prüfung auf begründeten Antrag (Einzelfallprüfung)

D Prüfung zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten

§ 10 Einleitung

§ 11 Praxisbesonderheiten

E Verfahrensgrundsätze und Ausschlussfrist

§ 12 Form und Durchführung

§ 13 Sachaufklärung und Beweiserhebung

§ 14 Prüfmaßnahmen

§ 15 Ausschlussfrist

§ 16 Beschwerdeverfahren

F Vollziehung, Kosten, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 17 Vollziehung von Entscheidungen

§ 18 Kosten der Prüfungseinrichtungen

§ 19 Salvatorische Klausel

§ 20 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

Präambel

- (1) Diese Prüfvereinbarung regelt gemäß § 106 SGB V i. V. m. der Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung (WiPrüfVO) die Verfahren zur Beratung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung. Als Vertragszahnärzte im Sinne dieser Vereinbarung gelten zugelassene Vertragszahnärzte, persönlich ermächtigte Zahnärzte, medizinische Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 SGB V, ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen und die zugelassenen Einrichtungen gemäß § 400 SGB V, die ihren Vertragszahnarztsitz im Bereich der KZV Thüringen haben. Darüber hinaus findet die Prüfvereinbarung Anwendung auf die KZV-bereichsübergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Wahl-Sitz im Bereich der KZV Thüringen sowie in den Fällen KZV-bereichsübergreifender Zweigpraxen mit Sitz der Zweigpraxis im Bereich der KZV Thüringen.
- (2) Sofern in dieser Prüfvereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Wirtschaftlichkeitsprüfverordnung, die Rahmenempfehlung nach § 106a Abs. 3 SGB V sowie die Rahmenvorgabe nach § 106b Abs. 2 SGB V.
- (3) Zur besseren Lesbarkeit wird für alle in der Vereinbarung enthaltenen Bezeichnungen (weiblich/männlich/divers) stets die männliche Form verwendet.

A Einrichtung von Prüfungseinrichtungen und Datenbasis

§ 1 Grundsätze

- (1) Zur Überwachung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner für den Bereich des Freistaates Thüringen eine von den Vertragspartnern organisatorisch selbstständige Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss (im Weiteren Prüfungseinrichtungen genannt), die die Bezeichnung „Prüfungsstelle der Zahnärzte und Krankenkassen Thüringen“ bzw. „Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen Thüringen“ tragen.
- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss haben ihren Sitz bei der KZV Thüringen, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt.
- (3) Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung zu klärende Sachverhalte, so sind diese zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
- (4) Sofern im Folgenden von Zahnärzten oder Vertragszahnärzten die Rede ist, ist die Praxis (Prüfung erfolgt auf Basis der Abrechnungsnummer) der an der vertragszahnärztlichen Versorgung Teilnehmenden im Sinne der Präambel erfasst.

§ 2 Prüfungsstelle

- (1) Die Prüfungsstelle besteht aus angestellten Mitarbeitern.
- (2) Ihr steht ein Leiter vor. Die Mitarbeiter der Prüfungsstelle sind ausschließlich dem Beschwerdeausschuss und im Übrigen dem Leiter der Prüfungsstelle gegenüber fachlich weisungsgebunden. In sonstigen Angelegenheiten ist das Einvernehmen mit der KZV

Thüringen, bei haushaltsrelevanten Angelegenheiten mit den Vertragspartnern herzustellen. Die Besetzung der Prüfungsstelle regeln die Vertragspartner gemeinsam.

- (3) Die Prüfungsstelle bereitet die für die Prüfungen erforderlichen Daten und sonstigen Unterlagen auf. Sie trifft Feststellungen zu den für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wesentlichen Sachverhalten und entscheidet, ob gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen wurde und welche Maßnahmen zu treffen sind.
- (4) Der Prüfungsstelle obliegen außerdem folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Termine für die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und Aufstellung der Tagesordnung,
 - im Auftrag des Vorsitzenden die Ladung zu Beschwerdeausschusssitzungen und die Übersendung der Unterlagen,
 - die Protokollführung,
 - die Erstellung von Niederschriften der Beschwerdeverfahren und von Bescheiden,
 - die Versendung von Stellungnahmen zu Verfahren, von Bescheiden sowie der Niederschriften aus dem Beschwerdeverfahren,
 - die Führung der Prüfsakte,
 - die Führung eines laufenden einheitlichen Verzeichnisses über die eröffneten und noch anhängigen Verfahren, den Verfahrensstand, Widersprüche und die vollständigen Ergebnisse (festgesetzte Maßnahmen) des jeweiligen Prüf-, Beschwerde- oder Gerichtsverfahrens,
 - die jährliche Berichterstattung (gemäß § 4 WiPrüfVO) an die Vertragspartner über die Anzahl der eröffneten und abgeschlossenen Verfahren sowie die vollständige Darstellung der dort festgestellten Ergebnisse (Zahl der durchgeführten Beratungen, Prüfungen sowie festgesetzten Maßnahmen, Übersicht der nicht eingeleiteten bzw. eingestellten Verfahren aufgrund von Prüfhindernissen gemäß § 7 Abs. 2). Dieser Bericht bezieht sich auf das Kalenderjahr und ist bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln.
- (5) Die Prüfungsstelle wird durch den Leiter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 3 Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus je 4 Vertretern der Vertragszahnärzte und der Krankenkassen sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Der Beschwerdeausschuss nimmt seine Aufgaben eigenverantwortlich und unabhängig wahr. Sollte es zur fristgerechten Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich werden, kann der Beschwerdeausschuss im Einvernehmen mit den Vertragspartnern Kammern bilden.
- (2) Über den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und seinen Stellvertreter einigen sich die Vertragspartner. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen über die Befähigung zum Richteramt oder über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Vertragszahnarztrechts verfügen.
- (3) Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Vertragsparteien bestellen die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sowie Stellvertreter in ausreichender Anzahl. Die Vertreter der Krankenkassen werden von den Verbänden, die Vertreter der Vertragszahnärzte von der KZV Thüringen bestellt. Die Vertragsparteien können die von ihnen bestellten Mitglieder von ihrem Amt entbinden.

Über Veränderungen in der Besetzung informieren die Vertragsparteien die Prüfungsstelle.

- (5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind gegenüber den sie entsendenden Organisationen fachlich nicht an Weisungen gebunden.
- (6) Der Beschwerdeausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner laufenden Geschäfte von der Prüfungsstelle organisatorisch unterstützt.
- (7) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall sein Stellvertreter, führt die laufenden Geschäfte. Er leitet die Sitzungen und bereitet den Entscheidungsvorschlag vor.
- (8) Der Beschwerdeausschuss wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 4 Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses

- (1) Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn der unparteiische Vorsitzende und mindestens je zwei Vertreter der KZV Thüringen und der Krankenkassen anwesend sind. Kann eine Sitzung wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, kann nach erneuter Ladung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden, sofern in der Einladung zum Termin, die spätestens zwei Wochen zuvor zu versenden ist, hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei der Verhinderung haben sie die Prüfungsstelle rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Prüfungsstelle lädt in diesem Fall, ohne Beachtung einer Ladungsfrist, einen Stellvertreter. Den Vertretern der Krankenkassen bleibt freigestellt, für die Teilnahme eines Stellvertreters selbst Sorge zu tragen. Die Prüfungsstelle ist im Falle der Vertretung zu informieren.
- (4) Soweit in der Sitzung des Beschwerdeausschusses festgestellt wird, dass dieser nicht mehr paritätisch mit Vertretern der Zahnärzte und Krankenkassen besetzt, im Übrigen jedoch beschlussfähig ist, einigen sich die Vertreter der überzähligen Seite, welches Mitglied von der Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses ausgeschlossen ist. Dieses Mitglied hat das Recht, an der Sitzung des Beschwerdeausschusses, ohne Beratungs- und Stimmrecht, als Gast teilzunehmen.

§ 5 Datenbasis/Datenschutz

- (1) Die KZV Thüringen und die Verbände der Krankenkassen stellen sicher, dass die zur Prüfung notwendigen Daten von der KZV Thüringen binnen 3 Monaten nach Erlass der vorläufigen Honorarabrechnung, von den Krankenkassen binnen 3 Monaten nach Übergabe der Rechnungsdaten von der KZV an die Datenannahmestellen der Krankenkassen (gemäß Anhang 1 Technische Anlage zum DTA-Vertrag) der Prüfungsstelle zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Bei der Einzelfallprüfung sind die zur Begründung notwendigen Daten vom Antragsteller mit dem Antrag zu übergeben. Für die Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens der Durchschnittswertprüfung durch die Prüfungsstelle stellt die KZV Thüringen dieser die

sogenannte 100-Fall-Statistik zur Verfügung. Darüber hinaus kann die Prüfungsstelle nach Einleitung weitere notwendige Daten bei den Verfahrensbeteiligten abfordern.

- (3) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Mitarbeiter und Mitglieder der Prüfungseinrichtungen sind verpflichtet, das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) zu wahren und die Vorschriften des SGB X über den Schutz von Sozialdaten zu beachten.

B Verfahren

§ 6 Prüfungsarten

- (1) Die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Behandlungsweise wird geprüft durch:
 - a) Prüfung zahnärztlicher Behandlungsfälle auf begründeten Antrag (Antragsprüfung),
 - b) Prüfungen zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten,
 - c) Prüfung zahnärztlicher Verordnungen im Hinblick auf die Verordnungsfähigkeit (Antragsprüfung).
- (2) Sollte bezüglich eines Zahnarztes für das gleiche Abrechnungsquartal sowohl ein Verfahren nach Abs. 1 lit. a) als auch lit. b) eingeleitet sein, steht es im Ermessen der Prüfungsstelle, ob ein Verfahren vorrangig ist. Dabei ist insbesondere die ordnungspolitische Funktion der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Verordnungsweise wird im Zusammenhang mit den abgerechneten zahnärztlichen Leistungen (bei Arzneien und Sprechstundenbedarf) geprüft, soweit Sprechstundenbedarf zu Lasten der GKV ordnungsfähig ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Prüfungseinrichtungen prüfen die Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung - mit Ausnahme der Prüfung nach Durchschnittswerten - auf schriftlichen Antrag.
- (2) Prüfhindernisse, die zur Einstellung des Verfahrens führen, sind:
 - a) die Feststellung nach § 100 Abs. 1 oder 3 SGB V durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen im Hinblick auf Prüfungen nach Durchschnittswerten,
 - b) neu zugelassene Praxen für die zahnärztlichen Leistungen im ersten Jahr der Niederlassung,
 - c) sonstige Fälle unbilliger Härte.
- (3) Wird das Verfahren wegen eines o. g. Prüfhindernisses beendet, wird der Betroffene so betrachtet, als habe in diesem Quartal eine Prüfung nicht stattgefunden.
- (4) Prüfhindernisse sind grundsätzlich vor Einleitung eines Prüfverfahrens zu berücksichtigen.

C Antragsprüfung

§ 8 Einleitung

- (1) Antragsprüfungen zur Prüfung zahnärztlicher Leistungen und Verordnungen werden durch begründete Anträge eingeleitet. Antragsberechtigt sind die KZV Thüringen und die Krankenkassen, einzeln oder mehrere gemeinsam.
- (2) Anträge zur Prüfung zahnärztlicher Leistungen sollen innerhalb von 12 Monaten nach Erlass des Honorarbescheides gestellt werden. Die Antragsberechtigten halten die strukturellen Voraussetzungen zur Einhaltung der Frist vor.
- (3) Waren die KZV Thüringen oder die Krankenkassen, einzeln oder mehrere gemeinsam, ohne Verschulden verhindert, die Frist nach Abs. 2 einzuhalten, sind begründete Anträge bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Fristende zulässig, wenn die Tatsachen zur Begründung der Verhinderung bei der Antragstellung glaubhaft gemacht werden.
- (4) Den Anträgen sind sämtliche zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen. Die Anträge sind auch innerhalb der Frist in Abs. 2 nach Maßgabe des § 106a Abs. 2 SGB V zu begründen.
- (5) Für Prüfanträge zur Prüfung zahnärztlicher Verordnungen nach § 6 Abs. 1c gelten die Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Anträge 12 Monate nach Ende des Kalendervierteljahres der Verordnung gestellt werden sollen.
- (6) Nicht ordnungsgemäß gestellte Prüfanträge werden als unzulässig abgelehnt.

§ 9 Prüfung auf begründeten Antrag (Einzelfallprüfung)

- (1) Die Prüfung zahnärztlicher Leistungen auf begründeten Antrag ist als Einzelfallprüfung des Behandlungsfalls durchzuführen.
- (2) Veranlassung für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit zahnärztlich erbrachter Leistungen auf begründeten Antrag sind insbesondere:
 - a) die fehlende medizinische Notwendigkeit der Leistungen (Fehlindikation),
 - b) die fehlende Eignung der Leistungen zur Erreichung des therapeutischen oder diagnostischen Ziels (Ineffektivität),
 - c) die mangelnde Übereinstimmung der Leistungen mit den anerkannten Kriterien für ihre fachgerechte Erbringung (Qualitätsmangel), insbesondere in Bezug auf die in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses enthaltenen Vorgaben,
 - d) die Unangemessenheit der durch die Leistungen verursachten Kosten im Hinblick auf das Behandlungsziel oder
 - e) die Unvereinbarkeit von Leistungen des Zahnersatzes und der Kieferorthopädie mit dem Heil- und Kostenplan.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsweise erfolgt als Einzelfallprüfung der Verordnung je Patient und kann bei mehreren Verordnungen auf eine Praxis/einen Zahnarzt zusammengefasst werden.

- (4) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen. Die Krankenkassen haben ggf. sicherzustellen, dass, sofern erforderlich, eine körperliche Untersuchung des Versicherten durch die Prüfungseinrichtungen stattfinden kann.

D Prüfung zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten

§ 10 Einleitung

- (1) Für mindestens 1 % der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte werden Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten durchgeführt.
- (2) Die Prüfungsstelle stellt zum Ablauf der Frist gemäß § 8 Abs. 2 die Anzahl der Zahnärzte fest, für die Prüfanträge für die Antragsprüfung nach Abschnitt C eingegangen sind.
- (3) Unterschreitet die Summe der Zahnärzte mit Prüfverfahren nach Abs. 1 und 2 die Anzahl der je Quartal zu prüfenden Zahnärzte von 8 % der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte, kann die Prüfungsstelle weitere Verfahren zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten im Umfang des Unterschreitens einleiten.
- (4) Maßgeblich hierfür ist die jeweils letzte Bekanntmachung des Versorgungsgrades durch den Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen.
- (5) Über die Einleitung von Prüfverfahren zur Prüfung zahnärztlicher Leistungen nach Durchschnittswerten entscheidet die Prüfungsstelle von Amts wegen auf Basis der von der KZV Thüringen zu übergebenden sogenannte 100-Fall-Statistik der Zahnärzte, bei denen der Verdacht einer unwirtschaftlichen Behandlungs- und Abrechnungsweise angenommen wird. Bei ihrer Entscheidung bewertet die Prüfungsstelle, ob sich anhand der Gesamtschau der Statistik der sich aus den Überschreitungen der Grenzwerte standardisiert ergebende Anfangsverdacht weiter begründet. Dabei lässt sie ggf. vorliegende Kenntnisse zu Praxisbesonderheiten gemäß § 106a Abs. 4 Satz 4 SGB V und kompensatorische Einsparungen einfließen. Bei der Auswahl der einzuleitenden Prüfverfahren ist insbesondere die ordnungspolitische Funktion der Wirtschaftlichkeitsprüfung zu berücksichtigen.
- (6) Der Verdacht auf Unwirtschaftlichkeit besteht in der Regel:
 - a) wenn der Gesamtfalldurchschnitt den Falldurchschnitt der Thüringer Zahnärzte um mehr als 30 % (arithmetische Berechnung) überschreitet und/oder
 - b) bei einzelnen Leistungspositionen der Durchschnitt der Thüringer Zahnärzte dieser Positionen um mehr als 80 % überschritten wird,
 - c) wenn Behandlungskomplexe (Sparten) unplausibel sind.
- (7) Eine unwirtschaftliche Behandlungsweise ist durch Einzelfallbeispiele, die sich aus der Sichtung nach dem Zufallsprinzip ausgewählter Belegfälle ergeben, zu belegen. Dies gilt nicht bei wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit, soweit die zu betrachtende Statistik bei der Entscheidung zur Verfahrenseinleitung belegt, dass es sich zweifelsfrei um identische Sachverhalte handelt.

- (8) Die statistische Prüfung entfällt bei einer zu geringen Anzahl von Behandlungsfällen bzw. wenn eine Vergleichsgruppe nicht gebildet werden kann.

§ 11 Praxisbesonderheiten

- (1) Praxisbesonderheiten sind objektive Gegebenheiten, welche von der Art oder dem Umfang her atypisch sind und kausal einen höheren Behandlungsaufwand und/oder erhöhte Verordnungskosten hervorrufen. Sie sind regelmäßig durch eine bestimmte Patientenstruktur charakterisiert. Wird eine Praxisbesonderheit mit besonderen Kenntnissen oder Erfahrungen, einer besonderen Behandlungsweise oder mit einer speziellen Praxisausstattung begründet, setzt deren Anerkennung den Nachweis voraus, dass diese Besonderheiten zu einer entsprechenden Konzentration von Patienten geführt haben, die dieser Besonderheiten bedürfen. Dies können insbesondere sein:
- Versorgung von Pflegeheimen,
 - Altersstruktur der Patienten,
 - Versorgung in strukturschwacher Region.
- (2) Praxisbesonderheiten sind von den Zahnärzten zu beantragen, sofern sie sich nicht der Prüfungsstelle aufgrund der ihr vorliegenden Unterlagen aufdrängen.
- (3) Praxisbesonderheiten sind bereits vor Durchführung der Prüfungen, möglichst vor Einleitung, als besonderer Versorgungsbedarf anzuerkennen. Sie können aber auch noch während der Prüfung berücksichtigt werden.
- (4) Eine Anerkennung von Praxisbesonderheiten kann nur durch die Prüfungseinrichtungen erfolgen.

E Verfahrensgrundsätze und Ausschlussfrist

§ 12 Form und Durchführung

- (1) Das Verfahren vor der Prüfungsstelle soll in sachlich und rechtlich überschaubaren Fällen schriftlich geführt werden, in sonstigen Fällen mündlich (Anhörung). Die mündliche Anhörung kann darüber hinaus auch von einem Verfahrensbeteiligten beantragt werden. Diese Anhörungsverfahren sind nicht öffentlich. In einer Ladung zur Anhörung, die spätestens zwei Wochen vor dem Anhörungstermin erfolgen muss, ist darauf hinzuweisen, dass bei Nichtwahrnehmung des Anhörungsrechts nach Aktenlage entschieden wird.
- (2) Die Prüfungseinrichtungen ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Verfahrensbeteiligte sind die KZV Thüringen und der Vertragszahnarzt sowie bei der Durchschnittwertprüfung die betroffenen Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie bei der Antragsprüfung die Krankenkassen.
- (4) Ist ein Prüfverfahren eingeleitet worden, informiert die Prüfungsstelle unverzüglich die Verfahrensbeteiligten über den betreffenden Prüfzeitraum und Zahnarzt, die Art des Prüfverfahrens sowie über das Datum des Honorarbescheids. Darüber hinaus gilt § 2 Abs. 5 der Rahmenempfehlung nach § 106a Abs. 3 SGB V (Anlage 17 BMV-Z).

- (5) Die Prüfungsstelle übersendet darüber hinaus unverzüglich den übrigen Verfahrensbeteiligten eine Mehrausfertigung des Prüfantrages, der Stellungnahmen und andere erforderliche Unterlagen.
- (6) Die Prüfungsstelle kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen beschließen. Die Sachverständigen sollen Vertragszahnärzte sein. Über die Sachverständigen soll das Einvernehmen der Vertragspartner hergestellt werden.
- (7) Bei ihrer Entscheidung wertet die Prüfungsstelle alle zur Verfügung stehenden Unterlagen aus, beachtet die Stellungnahme des Betroffenen und ggf. die Stellungnahme des Sachverständigen. Soweit eine körperliche Untersuchung eines Versicherten notwendig ist, ist diese in jedem Fall durch einen zahnärztlichen Sachverständigen durchzuführen.
- (8) Die Prüfungsstelle entscheidet über jedes Verfahren durch Beschluss. Der Beschluss ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Leiter zu unterzeichnen. Der Beschluss soll nach Beschlussfassung den Verfahrensbeteiligten bekannt gegeben werden. Der aus dem Beschluss resultierende Prüfbescheid muss folgende Angaben enthalten:
 - erlassende Stelle,
 - namentliche Benennung des Leiters und der übrigen mitwirkenden Mitarbeiter der Prüfungsstelle,
 - beim Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss erfolgt die namentliche Benennung des Vorsitzenden und der übrigen mitwirkenden Ausschussmitglieder,
 - Datum der Sitzung,
 - Benennung des betroffenen Zahnarztes,
 - Prüfgegenstand,
 - Prüfmethode,
 - den im Prüfverfahren festgestellten wesentlichen Sachverhalt,
 - die nachvollziehbare Begründung der beschlossenen Maßnahmen,
 - ggf. die Höhe der beschlossenen Honorarkürzung oder des Regresses in Euro und in Punktzahlen,
 - Darstellung der Ermessenserwägungen,
 - Datum der Ausfertigung.

In Fällen der Durchschnittswertprüfung ist dem Beschluss die 100-Fall-Statistik beizufügen.

- (9) Wird das Verfahren durch Vergleich beendet, ist die nachvollziehbare Vergleichsformel schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Prüfungsstelle bzw. dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dem Geprüften oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterzeichnen. Ein Vergleich, mit Ausnahme ein anhängiges Gerichtsverfahren beendender Vergleich, kann nur nach Beschlussfassung durch die Prüfungsstelle bzw. den Beschwerdeausschuss geschlossen werden. Mögliche Rechtsmittel von Beteiligten, die nicht am Vergleichsabschluss beteiligt waren, bleiben unberührt.
- (10) Über die Anhörung im Beschwerdeverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die die durchgeführten Prüfverfahren und die wesentlichen Erklärungen und Feststellungen sowie die Entscheidung des Beschwerdeausschusses enthält. Sie soll innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt und vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und

dem Leiter der Prüfungsstelle unterzeichnet werden. Die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung von der Geschäftsstelle. Die Niederschrift wird Bestandteil der Prüfsakte.

(11) Im Übrigen gelten die Verfahrensnormen des SGB X.

§ 13 Sachaufklärung und Beweiserhebung

(1) Erforderliche Unterlagen für die Sachaufklärung und Beweiserhebung, die durch die Prüfungseinrichtung für das jeweilige Verfahren gemäß dem Prüfgegenstand festzulegen sind, sind:

- alle zur Abrechnung eingereichten Unterlagen bzw. die aufgrund der eingereichten Unterlagen, (EDV-)Abrechnung von der KZV Thüringen zu erstellenden versichertenbezogenen Einzelfallnachweise,
- Bescheinigungen, Verordnungen bzw. Images und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
- Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte einschließlich Röntgenaufnahmen,
- statistische Unterlagen,
- Ergebnisse von durch die Prüfungsstelle veranlassten Untersuchungen,
- Modelle,
- Ergebnisse aus früheren Prüfverfahren, soweit diese mit der Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit endeten, und die letzte Maßnahme, die einen nicht mehr als vier Quartale vor dem Prüfzeitraum liegenden Abrechnungszeitraum betraf,
- alle übrigen geeigneten Unterlagen.

(2) Soweit das mündliche Anhörungsverfahren beschlossen wurde und die Unterlagen durch den Zahnarzt beizubringen sind, ist die Vorlage bzw. der Vortrag hieraus im Prüfungsgespräch ausreichend, es sei denn, die Prüfungsstelle ordnet in begründeten Fällen die vorherige Vorlage an. In den übrigen Fällen (schriftliches Verfahren) hat der betroffene Vertragszahnarzt die Stellungnahme bzw. Unterlagen auf Anforderung zu übersenden.

§ 14 Prüfmaßnahmen

(1) Bei ihrer Entscheidung hat die Prüfungsstelle, sofern Praxisbesonderheiten und kompensatorische Einsparungen vorliegen, diese angemessen zu berücksichtigen. Sie hat ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der geltenden Richtlinien zu legen. Es ist ein Kürzungsermessen auszuüben.

(2) Werden den Prüfungseinrichtungen Tatsachen bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZV Thüringen und die Verbände der Krankenkassen.

(3) Als Ergebnis des Prüfverfahrens können die Prüfungseinrichtungen bei festgestellter Unwirtschaftlichkeit folgende Maßnahmen veranlassen:

1. mündliche oder schriftliche Beratung
2. Honorarkürzungen
3. Regresse
4. Gebühren-/Kalkulationsumwandlungen

Gezielte Beratungen sollen weiteren Maßnahmen i. d. R. vorangehen.

- (4) Bei erstmaliger Prüfung nach Durchschnittswerten mit festgestellter Unwirtschaftlichkeit gilt grundsätzlich ein Beratungsvorrang gegenüber Kürzungsmaßnahmen. Ausgenommen hiervon sind Fälle eklatanter Unwirtschaftlichkeit.
- (5) Pauschale Honorarkürzungen bzw. -regresse sind bei wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit möglich.
- (6) Im Rahmen der Randzuständigkeit kann die Prüfungsstelle auch sachlich-rechnerisch berichtigen.

§ 15 Ausschlussfrist

Die Regelung des § 106 Abs. 3 S. 3 SGB V gilt.

§ 16 Beschwerdeverfahren

- (1) Gegen die Entscheidung der Prüfungsstelle können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfbescheides sowohl der betroffene Vertragszahnarzt, die KZV Thüringen, ggf. die Verbände der Krankenkassen bzw. die betroffene Krankenkasse schriftlich oder zur Niederschrift bei der Prüfungsstelle Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll begründet sein, den angefochtenen Prüfbescheid bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die Anrufung des Beschwerdeausschusses hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund nichtöffentlicher Verhandlung.
- (3) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses darf den Widerspruchsführer nicht schlechter stellen als der Bescheid der Prüfungsstelle. Dies gilt nicht, wenn mehrere Widersprüche den Ausgangsbescheid mit unterschiedlicher Zielrichtung anfechten oder das wirtschaftliche Gesamtergebnis festgesetzter Maßnahmen nicht den Nachteil des Ausgangsbescheides überschreitet.
- (4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist Klage beim Sozialgericht zulässig.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Beschwerdeausschuss gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Verfahren vor der Prüfungsstelle.

F Vollziehung, Kosten, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 17 Vollziehung von Entscheidungen

- (1) Die beschlossene Honorarkürzung wird durch die KZV Thüringen vollzogen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Für Regresse aufgrund der Prüfung von vertragszahnärztlich verordneten Leistungen gilt dies entsprechend.
- (2) Für die Vollstreckung der Bescheide der Prüfungseinrichtungen gilt § 66 SGB X. Die Vollstreckungsklausel erteilt die Prüfungsstelle.
- (3) Sollten vor erfolgter Vollziehung die Voraussetzungen eintreten, die als Prüfungshindernisse anerkannt werden können, kann nach erfolgter Information durch die KZV Thüringen die Forderung an die Kostenträger zur Einziehung abgetreten werden. Die Vollziehung ist durch die KZV Thüringen bei Abtretung einzustellen.

§ 18 Kosten der Prüfungseinrichtungen

- (1) Die Kosten der Prüfungseinrichtungen tragen die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die beteiligten Verbände der Krankenkassen gemeinsam.
- (2) Über die Finanzierung der Prüfungseinrichtungen und die Entschädigung des unabhängigen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dessen Stellvertreters verständigen sich die Vertragspartner in einer gesonderten Vereinbarung.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 20 Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

- (1) Diese Prüfvereinbarung findet für Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Leistungen und Verordnungen ab dem II. Quartal 2019, mithin ab dem 01.04.2019, Anwendung. Für davor erbrachte Leistungen gilt die bisherige Prüfvereinbarung weiter. Davon abweichend gilt § 16 der neuen Prüfvereinbarung für Leistungen und Verordnungen des I. Quartals 2019.
- (2) Die Prüfvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Erfurt, Dresden, Kassel, Frankfurt, 16.12.2020

Kassenzahnärztliche Vereinigung
Thüringen

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

IKK classic

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Frankfurt/Main

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen